

**Geschäftsordnung
des Koordinierungskreises für die ausländischen Mitbürger der Stadt Schwelm
(in der Fassung vom 8.3.1978)**

Vorwort

Zur Förderung der Zusammenarbeit aller an den Problemen der ausländischen Mitbürger beteiligten Stellen ist für den Geltungsbereich der Stadt Schwelm ein Koordinierungskreis gebildet worden, der am 8.5.1973 auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Schwelm vom 5.5.1972 folgende Geschäftsordnung beschlossen hat:

§ 1 Einberufung des Koordinierungskreises

- (1) Der vom Koordinierungskreis für die Wahlzeit des Rates gewählte Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle dessen Vertreter beruft diesen zu einer Arbeitssitzung ein, wenn es die ihm gestellten Aufgaben verlangen. Der Koordinierungskreis ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Er tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Koordinierungskreises soll spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin - in dringenden Fällen mindestens 7 Tage vorher - schriftlich unter Angabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Einladungen erhalten alle Teilnehmer der Sitzung sowie die Redaktionen der örtlichen Presse.
- (4) Falls ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll es darüber seinen Stellvertreter und den Vorsitzenden rechtzeitig unterrichten.

§ 2 Anhörung Sachverständiger

Der Vorsitzende kann zu einer Sitzung insbesondere auf Vorschlag eines Mitgliedes des Koordinierungskreises auch die Vertreter anderer Behörden, Organisationen und Institutionen sowie Sachverständige einladen, wenn deren beratende Teilnahme mit Rücksicht auf den Verhandlungsgegenstand sachdienlich erscheint.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung machen. Die Vorschläge müssen sich im Rahmen der Aufgaben des Koordinierungskreises halten. Sie sollen dem Vorsitzenden mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin und möglichst mit entsprechenden Erläuterungen mitgeteilt werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge setzt der Vorsitzende die Tagesordnung fest.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch einfachen Mehrheitsbeschluss erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Ebenso können einzelne Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.

8. EGL

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Koordinierungskreises sind - soweit nicht im Ausnahmefall besondere Gründe für eine vertrauliche Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte vorliegen, so z.B. bei schutzbedürftigem Interesse einzelner - öffentlich.
- (2) Die Zahl der Zuhörer kann entsprechend der Größe des Zuhörerraumes beschränkt werden.
- (3) Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen und sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 5 Bildung von Arbeitsausschüssen

- (1) Der Koordinierungskreis kann zur Entscheidung und Durchführung einzelner Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden.
Das gleiche gilt für die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Koordinierungskreises. In diesen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des Koordinierungskreises alsbald einzuholen.
- (2) Der Arbeitsausschuss besteht mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern des Koordinierungskreises.
- (3) Vorsitzender des Arbeitsausschusses ist der Vorsitzende des Koordinierungskreises. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Koordinierungskreises und bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer vertreten.
- (4) Der Vorsitzende eines Arbeitsausschusses hat dem Koordinierungskreis über die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben zu berichten.

§ 6 Einberufung der Arbeitsausschüsse - Tagesordnung

- (1) Der Arbeitsausschuss wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer einberufen.
- (2) Vorschläge für die Tagesordnung der Arbeitsausschüsse können alle Mitglieder des Koordinierungskreises und die Geschäftsstelle machen.

§ 7 Nichtöffentliche Sitzungen der Arbeitsausschüsse

Die Sitzungen der Arbeitsausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der jeweilige Vorsitzende leitet die Beratungen des Koordinierungskreises bzw. der Arbeitsausschüsse.
- (2) Das Wort wird durch den Vorsitzenden erteilt, und zwar in der Reihenfolge, in der es nachgesucht wird. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge abweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Aussprache es erfordern.

8. EGL

§ 9 Abstimmungen

- (1) Die Meinung der Mehrheit des Koordinierungskreises kann im Rahmen der ihnen gesetzten Aufgaben durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder ermittelt werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder bzw. im Verhinderungsfalle deren Vertreter.
- (3) Die im Koordinierungskreis zur Beratung hinzugezogenen Personen (§ 2) und die Vertreter der städtischen Fachämter stimmen nicht mit; dies gilt nicht für die Arbeitsausschüsse.

§ 10 Wirkung von Beschlüssen

Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung können nur vom Koordinierungskreis gefasst werden; sie sind gegenüber Dritten nicht verbindlich. Falls die Mittel nur von der Stadt Schwelm aufgebracht werden können, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der zuständigen städtischen Organe.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Koordinierungskreises und die Arbeitsausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür bestellt der Koordinierungskreis im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einen Schriftführer und einen Stellvertreter. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben.
- (2) Eine Ausfertigung der Niederschrift wird jedem Mitglied übersandt.

§ 12 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Gegenstand der Beratungen abweichen, zur Sache rufen. Er kann Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.
- (2) Bei störender Unruhe, die den geordneten Verlauf der Sitzung in Frage stellt, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder bei anhaltenden Störungen die Sitzung schließen.
- (3) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Ordnung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen, bei störender allgemeiner Unruhe kann er den Sitzungssaal räumen lassen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind auf Antrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ebenso wie zukünftige Änderungen mit der Zustimmung des Rates der Stadt Schwelm in Kraft.

Schwelm, 8. Mai 1973

gez. Schröder
(Schriftführer)

gez. Makrykostas
(Mitglied)

gez. Kamieth
(Vorsitzender)

8. EGL

Schwelm, 19.6.1973

Der vom Koordinierungskreis für die ausländischen Mitbürger der Stadt Schwelm in der Sitzung vom 8. Mai 1973 einstimmig beschlossenen Geschäftsordnung wird zugestimmt.

Sie tritt hierdurch gemäß § 14 in Kraft.

Für den Rat der Stadt Schwelm

Stadie
Bürgermeister

Schwelm, 8.3.1978

Den vom Koordinierungskreis für die ausländischen Mitbürger der Stadt Schwelm in der Sitzung vom 14.12.1977 einstimmig beschlossenen Änderung der Geschäftsordnung vom 19.6.1973 wird zugestimmt.

Die Geschäftsordnung tritt hierdurch gemäß § 14 in Kraft.

Für den Rat der Stadt Schwelm

Döring
Bürgermeister

8. EGL